

Gemäß § 43 des Schulgesetzes NRW (SchulG) ist der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe (§ 43 Abs.2, SchulG) ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen.

Sie verfahren wie folgt:

Fall A	<p>Sie haben aus Krankheitsgründen im Unterricht gefehlt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sie holen sich ein Entschuldigungsformular und notieren darauf die Fehlstunden und den Grund des Fehlens. Dann lassen Sie die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben; bei Volljährigkeit unterschreiben Sie selbst. 2. Schritt: Sie gehen zum Beratungslehrer und lassen die Entschuldigung abzeichnen. 3. Schritt: Danach lassen Sie jeden Kurslehrer, bei dem Sie gefehlt haben, die Entschuldigung unterschreiben. 4. Schritt: Sie werfen unverzüglich diese nunmehr vollständig ausgefüllte Entschuldigung in den dafür vorgesehenen Kasten. <p>Dieser gesamte Vorgang ist innerhalb von sieben Unterrichtstagen abzuschließen.</p>
Fall B	<p>Sie wollen z.B. an der Goldhochzeit Ihrer Großeltern teilnehmen, haben einen Arzttermin oder wollen die theoretische Fahrprüfung machen; Ihr Fehlen ist also vorhersehbar. Dann gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: s.o. 2. Sie gehen zum Oberstufenkoordinator, Herrn Fiedler, und lassen sich für den angegebenen Termin vorher beurlauben. 3. Sie notieren die Stunden, die Sie versäumen werden, und lassen die Entschuldigung von den Fachlehrern abzeichnen. 4. Schritt: s.o.
Fall C	<p>Sie sind an einem Tag krank, an dem eine Klausur für Sie angesetzt ist. Dann ist folgendes zu tun:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sie rufen morgens vor 8 Uhr in der Schule an (02841/88 90 08 0), dass Sie nicht kommen können. 2. Schritt: Sie lassen sich von einem Arzt Ihre Krankheit attestieren. 3. Schritt: siehe Fall A: 2. Schritt; das Attest ist innerhalb von 3 Tagen vorzulegen 4. Schritt: siehe Fall A: 3. Schritt 5. Schritt: siehe Fall A: 4. Schritt <p>Nur bei hieb- und stichfester Entschuldigung zu Klausurterminen haben Sie Anspruch darauf, die Klausur nachzuschreiben. Ansonsten gilt Ihr Fehlen als Leistungsverweigerung und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.</p>

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verletzung der Teilnahmepflicht können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden (vgl. SchulG § 53, 1). Gehäuftes unentschuldigtes Fehlen kann zur Entlassung von der Schule führen: *„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“* (§ 53 Abs. 4, Satz 3, SchulG)